

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. Februar 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-370

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 53-1.38.5-25/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-150

Antragsteller:

Schnitzler GmbH
Höfgeschhofweg 26
47807 Krefeld-Fischeln

Zulassungsgegenstand:

Auffangwannen aus Stahl
für Lagerbehälter aus Kunststoff

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und eine Anlage mit acht Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Auffangwannen aus Stahl mit Kufen, die als Auffangvorrichtungen vorwiegend zum Einstellen von einzelnen bauaufsichtlich zugelassenen Kunststoffbehältern verwendet werden. (Beispiel Auffangwanne für 1000 l und 1100 l Tank siehe Anlage 1) Die Auffangvolumina der Auffangwannen betragen 1100 l bis 4000 l.

(2) Die Auffangwannen dürfen nur in Räumen von Gebäuden verwendet werden.

(3) Die Auffangwannen dürfen für die Lagerung von

- Frostschutzmitteln,
- Dieselkraftstoff,
- Heizöl
- EL,
- frische und gebrauchte Motoren- und Getriebeöle,
- Hydrauliköle,
- Bremsflüssigkeit

und anderer wassergefährdender Flüssigkeiten in den vorgenannten Behältern verwendet werden. Die Flüssigkeiten müssen einen Flammpunkt über 55 °C und eine Dichte von max. 1,0 g/cm³ aufweisen.

(4) Der Werkstoff der Auffangwannen muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die Auffangwannen werden aus Stahl S235JRG2, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2² hergestellt und erhalten einen Korrosionsschutz (Anstrich).

2.1.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails der Auffangwannen müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.7 und den mit Prüfstempel versehenen Zeichnungen zum im Abschnitt 2.1.3 genannten Vorprüfvermerk entsprechen.

(2) Unter Verwendung der in den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.6 angegebenen Halbzeuge dürfen auch Auffangwannen mit kleineren Abmessungen, als in den vorgenannten Anlagen angegeben, hergestellt werden.

2.1.3 Standsicherheit

Die Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß Vorprüfvermerk des TÜV Rheinland Group vom 29.11.2005 standsicher.

1

WHG: 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

2

DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur im Werk der Firma Schnitzler GmbH in Krefeld erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten die DIN 18800-7³ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- max. Dichte der Flüssigkeiten,
- Auffangvolumen der Auffangwanne, wobei ein Freibord der Auffangwanne von 2 cm zu berücksichtigen ist



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁴ nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600⁵ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18 800-7,
3. Dichtheitsprüfung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1⁶ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



4 DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

5 DIN 6600:1989-09; Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten⁶ Begriffe, Güteüberwachung

6 DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Auffangwannen

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist abweichend von DIN 6600 mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen entsprechend Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwannen sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Auffangwannen dürfen nur auf ebenen und ausreichend befestigten Flächen (z.B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.

(3) Bei der Festlegung der erforderlichen Auffangwannengröße ist außer dem erforderlichen Auffangvolumen auch zu beachten, dass zwischen den Wänden des eingestellten Behälters und den Wänden der Auffangwanne ringsum ein Freiraum von mindestens 5 cm bleibt.

(4) Die Auffangwannen müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrtschutz,
- Aufstellung in einem geeigneten Raum.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Aufstellung der Auffangwannen hat nach der vom Hersteller erstellten Betriebsanleitung unter Beachtung des Abschnitts 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen



5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Für Auffangwannen gilt die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601⁷ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

(2) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514⁸ und die TRGS 515⁹ zu beachten.

5.1.2 Leckageerkennung

Zur Erkennung von Leckagen ist in jede Auffangwanne eine allgemein bauaufsichtlich zugelassene Leckagesonde, die im Leckagefall optisch und akustisch Alarm auslöst, einzubauen, es sei denn, an mindestens einer Seite ist zwischen Behälterwand und Wand der Auffangwanne ein Abstand von mindestens 10 cm und die Auffangwanne ist an dieser Seite ohne Hilfsmittel gut einsehbar.

5.1.3 Unterlagen

Dem Verwender der Auffangwannen ist der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auszuhändigen.

5.1.4 Betrieb

(1) Vor Benutzung der Auffangwannen und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 1(3) und Abschnitt 5.1.1 gelagert werden darf.

(2) Die Auffangwannen dürfen entgegen der Angabe im Abschnitt 1(1) auch für andere Behälter, Fässer oder Gebinde/Gefäße - nachstehend als Behälter bezeichnet - verwendet werden, wenn diese bauaufsichtlich oder transportrechtlich zugelassen sind.

(3) Die Auffangwanne muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens 10 % des Gesamtrauminhaltes der in ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (2) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des an der Auffangwanne gekennzeichneten Auffangvolumens.

(5) Die Behälter dürfen nur mit geeigneten Geräten eingestellt und entnommen werden.

(6) Die Behälter dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(7) Mehrere Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen. Ein Behälter darf nicht durch auslaufende Flüssigkeit eines anderen Behälters beschädigt werden.

(8) Die Behälter dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

7 DIN 6601:1991-10; Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern / Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten

8 TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

9 TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



(9) Bei Behältern, die zum Abfüllen verwendet werden, muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne gesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.

(10) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwannen sind frei von Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.

(3) Ist eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1(2) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Auffangwannen hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist bzw. die Betriebsbereitschaft der angeschlossenen Leckagesonde zu kontrollieren. Ausgelaufene Lagerflüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

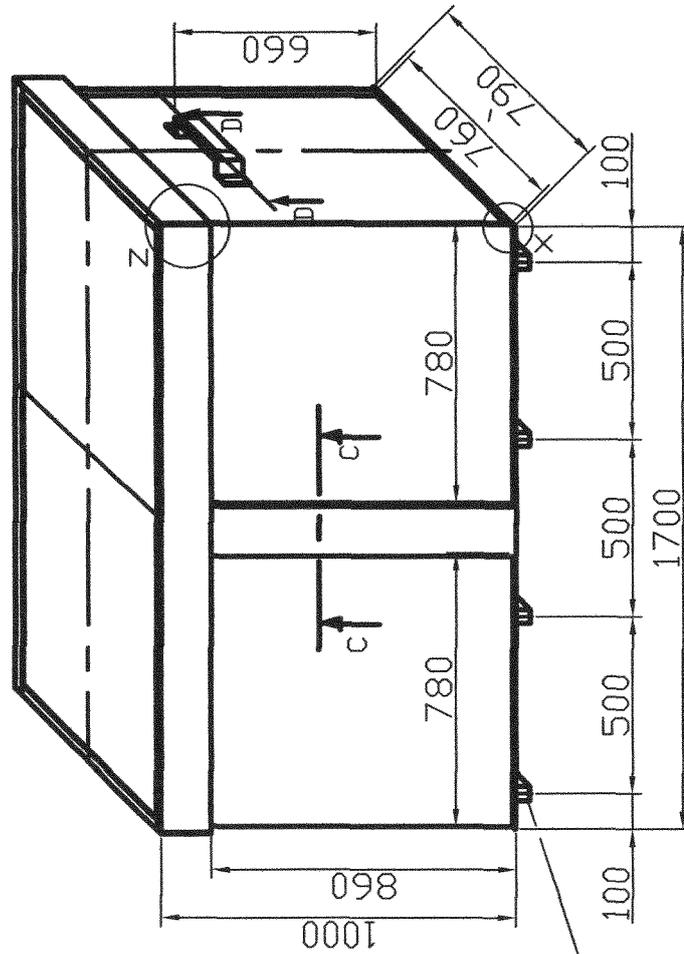
(2) Der Zustand der Auffangwannen ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Leichsenring



M 1:20

Auffangvolumen 1240 l



4kt, 40*40*3

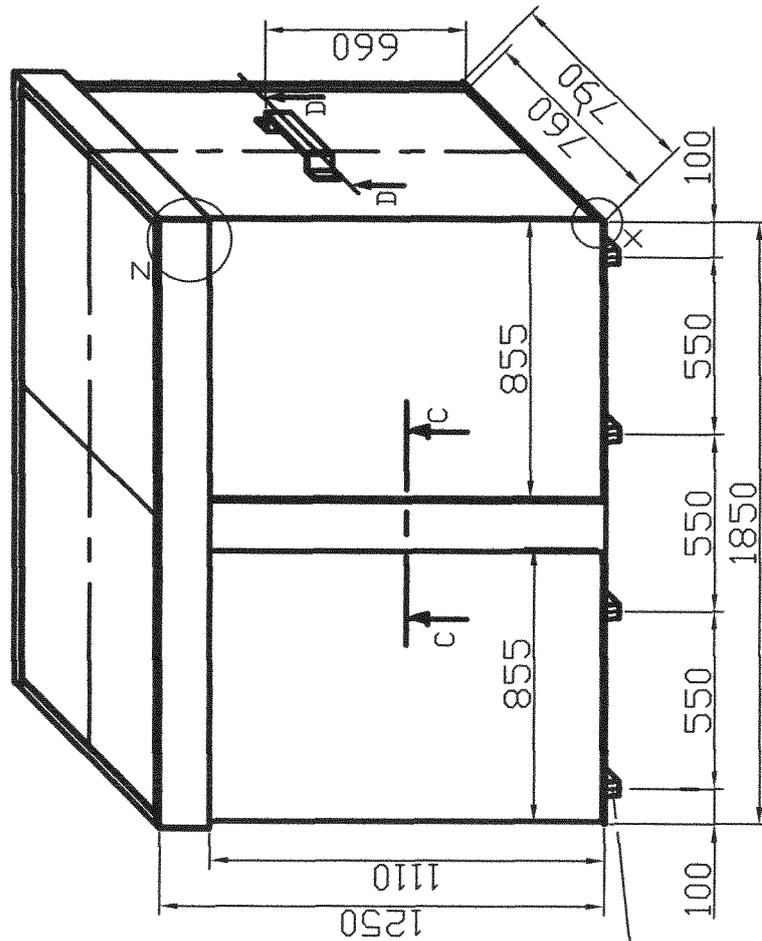


Nach der Verarbeitung grundiert und lackiert

Antragsteller:	Bezeichnung	Anlage: 1
Schnitzler GmbH Höfgeschhofweg 26 47807 Krefeld Tel.:02151/828669	Tankwanne 1700*790*1000*3 für PE-Tank 1000l und 1100L	zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-150 vom: 22.02.2006

M 1:20

Auffangvolumen 1700 l



4kt. 40*40*3

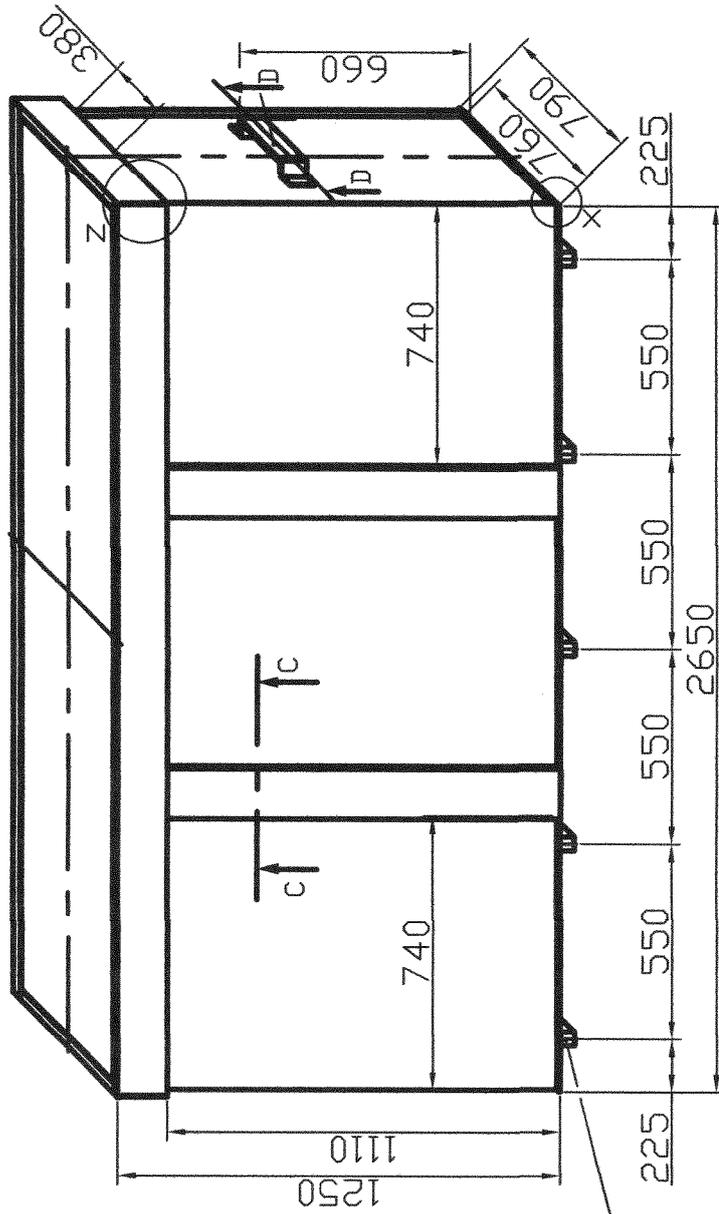


Nach der Verarbeitung grundiert und lackiert

Antragsteller:	Bezeichnung	Anlage: 1.1
Schnitzler GmbH Höfgeshofweg 26 47807 Krefeld Tel.:02151/828669	Tankwanne 1850*1100*1250*3 für PE-Tank 1500l	zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-150 vom: 22.02.2006

M 1:20

Aufangvolumen 2450 l



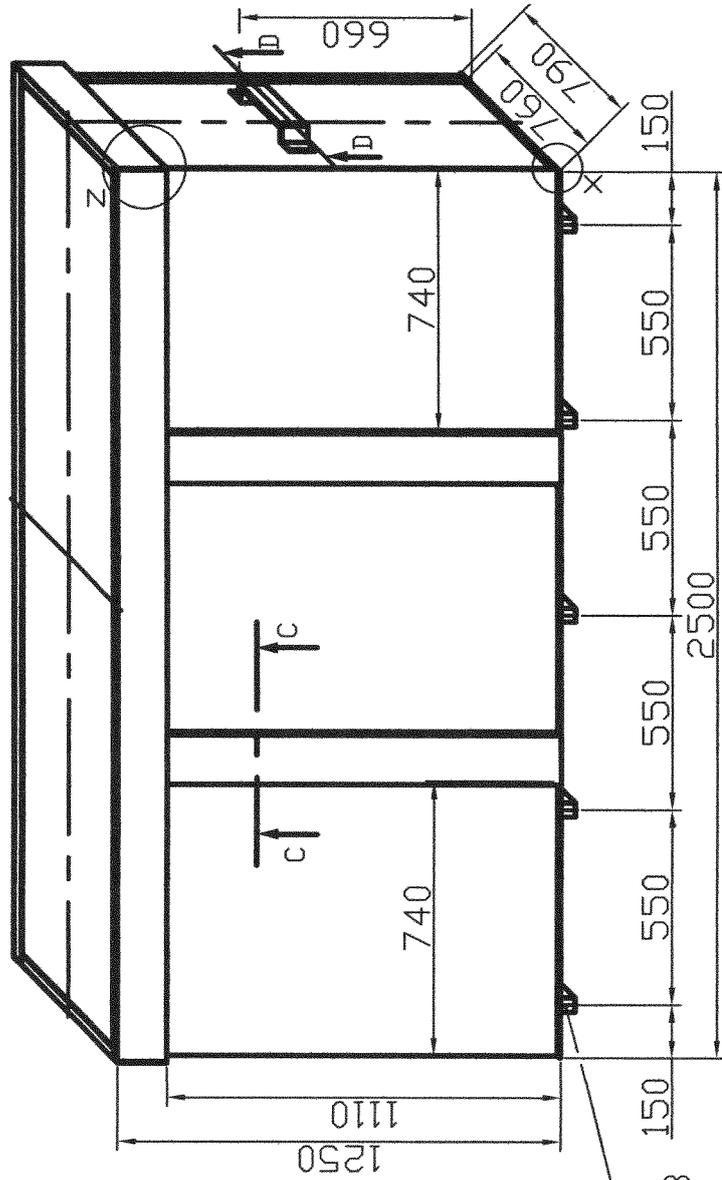
4kt. 40*40*3



Nach der Verarbeitung grundiert und lackiert

Antragsteller:	Bezeichnung	Anlage: 1.2
Schnitzler GmbH Höfgeshofweg 26 47807 Krefeld Tel.:02151/828669	Tankwanne 2650*1250*790*3 für PE-Tank 2000l	zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-150 vom: 22.02.2006

Auffangvolumen 2310 l M 1:20



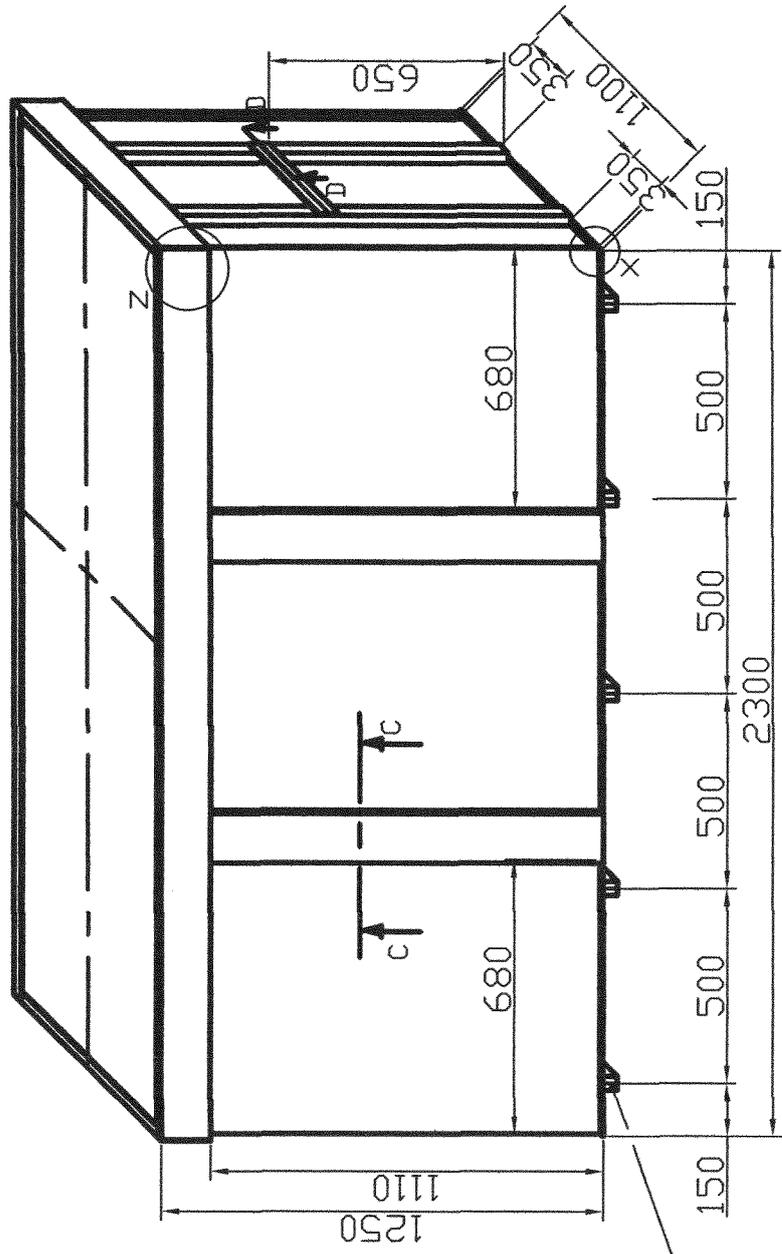
4kt.40*40*3



Nach der Verarbeitung grundiert und lackiert

Antragsteller:	Bezeichnung	Anlage: 1.3
Schnitzler GmbH Höfgeshofweg 26 47807 Krefeld Tel.:02151/828669	Tankwanne 2500*1250*790*3 für PE-Tank 2000l	zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-150 vom: 22.02.2006

Auffangvolumen 2990 l M 1:20



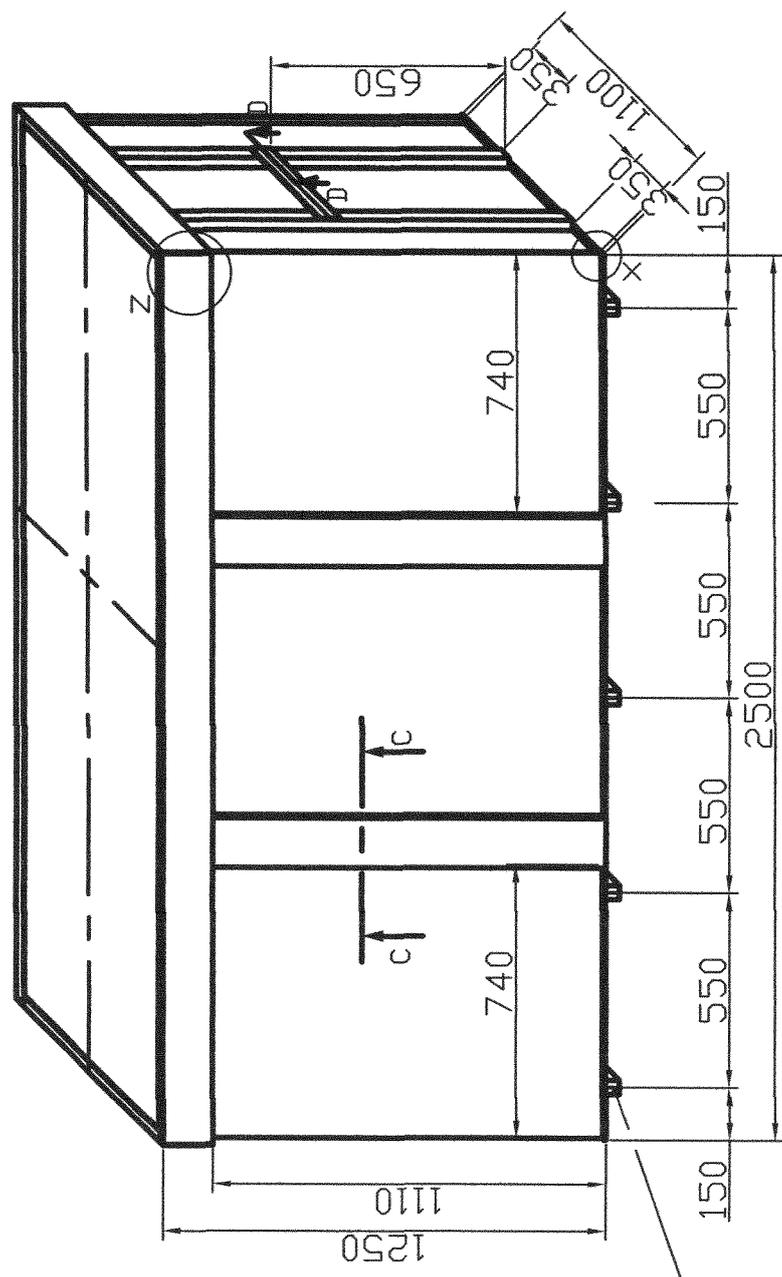
4kt.40*40*3



Nach der Verarbeitung grundiert und lackiert

Antragsteller:	Bezeichnung	Anlage: 1.4
Schnitzler GmbH Höffgeshofweg 26 47807 Krefeld Tel.: 02151/828669	Tankwanne 2300*1100*1250*3 für PE-Tank 2500l	zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-150 vom: 22.02.2006

Auffangvolumen 3250 l M 1:20

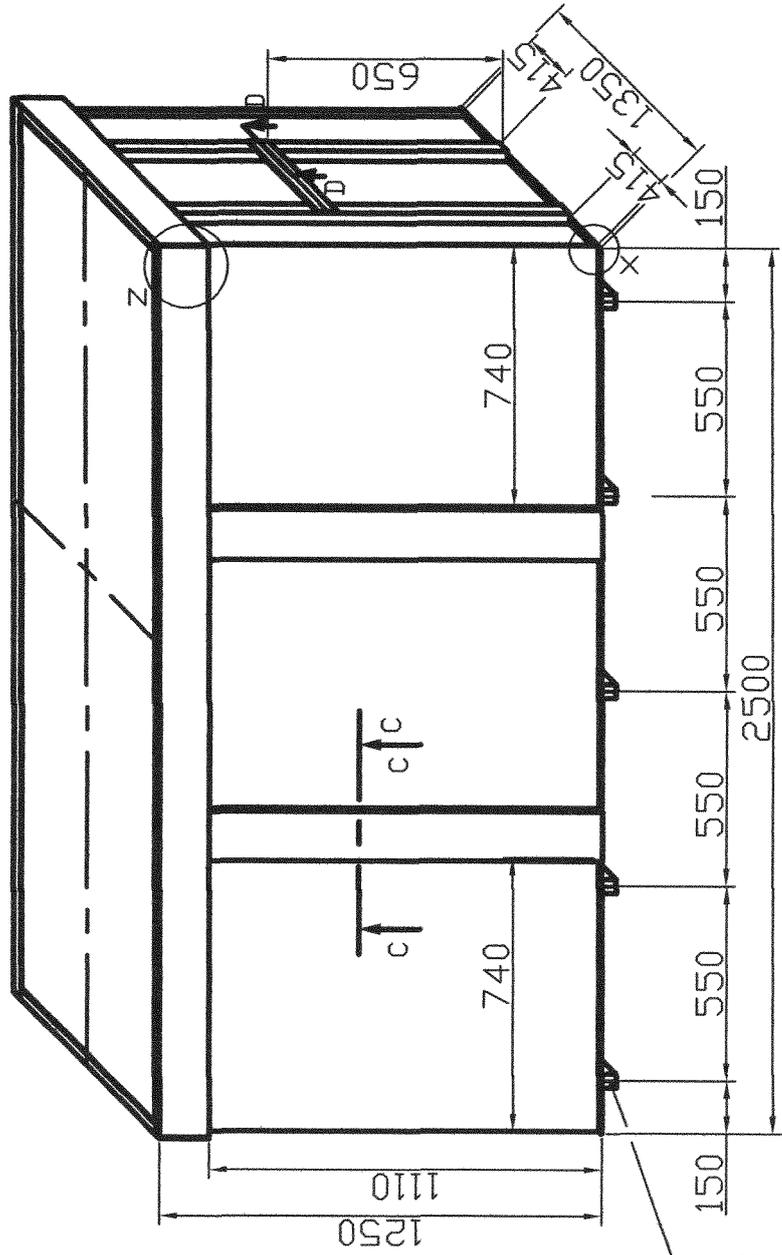


4kt.40*40*3

Nach der Verarbeitung grundiert und lackiert

Antragsteller:	Bezeichnung	Anlage: 1.5
Schnitzler GmbH Höfgeshofweg 26 47807 Krefeld Tel.:02151/828669	Tankwanne 2500*1100*1250*3 für PE-Tank 3000l	zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-150 vom: 22.02.2006

Auffangvolumen 4010 l M 1:20



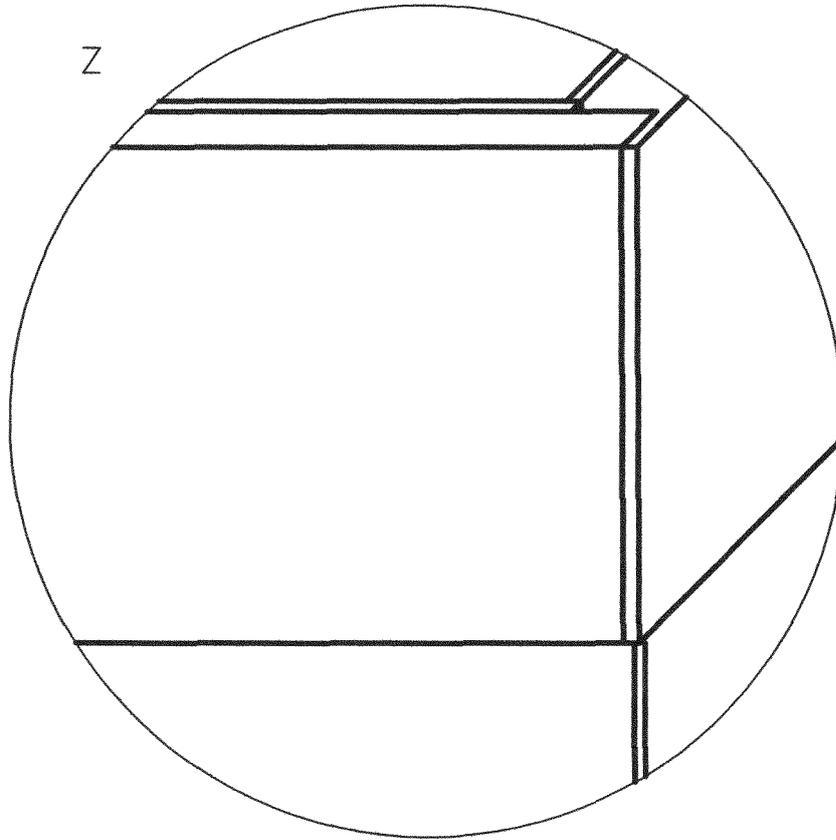
4Kt, 40*40*3

Nach der Verarbeitung grundiert und lackiert

Antragsteller:	Bezeichnung	Anlage: 1.6
Schnitzler GmbH Höfgeshofweg 26 47807 Krefeld Tel.:02151/828669	Tankwanne 2500*1350*1250*3 für PE-Tank 4000l	zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-150 vom: 22.02.2006

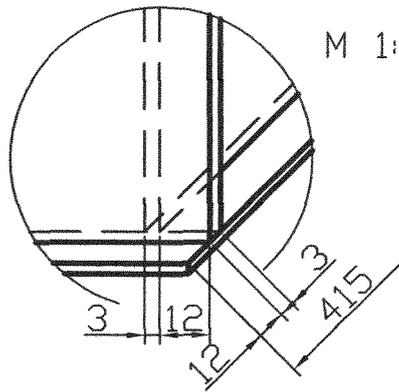
M 1:5

Z



X

M 1:10



Antragsteller:

Bezeichnung:

Anlage: 1.7

Schnitzler GmbH
Höfgeshofweg 26
47807 Krefeld
Tel.:02151/828669

Ansicht x und z

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.5-150
vom: 22.02.2006